

Anja Steingen (Hg.)

Häusliche Gewalt

Handbuch der Täterarbeit





Anja Steingen (Hg.)

Häusliche Gewalt

Handbuch der Täterarbeit

Mit 7 Abbildungen und 5 Tabellen

Vandenhoeck & Ruprecht

*Mit freundlicher Unterstützung der Bundesarbeitsgemeinschaft
Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V.*

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2020, Vandenhoeck & Ruprecht GmbH & Co. KG, Theaterstraße 13, D-37073 Göttingen
Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: © snowing12 – Adobe Stock

Satz: SchwabScantechnik, Göttingen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-647-61631-5

Inhalt

Vorwort	11
1 Einleitung	
<i>Anja Steingen</i>	13
2 Phänomen der häuslichen Gewalt	17
2.1 Begriffsbestimmung	17
<i>Anja Steingen</i>	
2.1.1 Aggression – Definition, Motive und Geschlechterunterschiede	17
2.1.2 Gewalt – Definition und Geschlechterunterschiede	20
2.1.3 Häusliche Gewalt	22
Literatur	23
2.2 Zahlen und Fakten	
<i>Gerhard Hafner</i>	23
2.2.1 Hellfelduntersuchungen	24
2.2.2 Dunkelfelduntersuchungen	26
Literatur	28
2.3 Frauen als Opfer häuslicher Gewalt	
<i>Silvia Röck</i>	29
2.3.1 Folgen häuslicher Gewalt für die betroffenen Frauen	30
2.3.2 Trennungshemmnisse gewaltbelasteter Frauen	31
2.3.3 Unterstützung von Frauen, die häusliche Gewalt erleben	33
Literatur	34

2.4	Kinder als Opfer häuslicher Gewalt	
	<i>Gerhard Hafner und Roland Hertel</i>	35
2.4.1	Folgen häuslicher Gewalt für Kinder	35
2.4.2	Unterstützung von Kindern im Kontext häuslicher Gewalt . . .	38
2.4.3	Berücksichtigung des Kindeswohls in der Täterarbeit	39
2.4.4	Schlussfolgerungen	44
	Literatur	44
2.5	Männer als Täter häuslicher Gewalt	47
2.5.1	Tätertypologie häuslicher Gewalt	
	<i>Anja Steingen</i>	47
2.5.1.1	Zusammenhang zwischen Tätertyp und Rückfallrisiko	62
2.5.1.2	Bedeutung von Tätertypen für die Interventionsplanung	63
2.5.1.3	Schlussfolgerungen	66
	Literatur	67
2.5.2	Täterverhalten im Kontext häuslicher Gewalt	
	<i>Anja Steingen</i>	68
2.5.3	Mann – Macht – Gewalt?	
	<i>Gerhard Hafner</i>	73
2.5.3.1	Wie kommt die Gewalt in den Mann?	74
2.5.3.2	Bedeutung von Väterlichkeiten in der Prävention häuslicher Gewalt	75
2.5.3.3	Bedeutung gesellschaftlicher Veränderungen für die Überwindung hegemonialer Männlichkeitskonzepte	77
	Literatur	77
2.6	Paardynamik bei häuslicher Gewalt	79
2.6.1	Spirale häuslicher Gewalt	
	<i>Silvia Röck</i>	79
	Literatur	81
2.6.2	Zusammenhang zwischen Bindungsmustern und Paargewalt	
	<i>Heike Küken-Beckmann</i>	82
	Literatur	87
2.6.3	Bedeutung von Abwehr- und Fragmentierungsmechanismen bei der Aufrechterhaltung von Paargewalt	
	<i>Anja Steingen</i>	89
	Literatur	101

3	Interventionsnetz – die Akteurinnen und Akteure, ihre Aufgaben und rechtlichen Kooperationsmöglichkeiten	
	<i>Marion Ernst</i>	103
3.1	Aufgaben und Interventionsbefugnisse	104
3.1.1	Polizei	104
3.1.2	Staatsanwaltschaft und Strafgericht: Weisungen und Auflagen	110
3.1.3	Jugendamt und freie Jugendhilfe	114
3.1.4	Familiengericht	117
3.1.5	Opferunterstützungseinrichtungen wie Frauenhäuser, Interventionsstellen, Notrufe	128
3.2	Rechtliche Rahmenbedingungen der Kooperation	130
3.2.1	Schweigepflicht	131
3.2.2	Rechtfertigender Notstand	132
3.2.3	Anzeigepflicht	133
3.2.4	§ 8a Sozialgesetzbuch Buch VIII (SGB VIII)	134
3.2.5	§ 8b SGB VIII	136
3.2.6	§ 4 KKG Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträgerinnen und -träger bei Kindeswohlgefährdung	136
3.2.7	Spezifische Regelungen der Informationsweitergabe für Täterarbeitseinrichtungen im Kontext staatsanwaltlicher und gerichtlicher Weisungen	138
3.3	Fazit und Ausblick	140
	Literatur	141
4	Voraussetzungen für die Täterarbeit im Kontext Häuslicher Gewalt	145
4.1	Grundlagen der interinstitutionellen Vernetzung bei häuslicher Gewalt	
	<i>Annett Engelmann und Wolfram Palme</i>	145
	Literatur	148
4.1.1	Leipziger Netzwerk gegen häusliche Gewalt und Stalking	
	<i>Annett Engelmann und Wolfram Palme</i>	148
	Literatur	150
4.1.2	Projekt RIGG – das rheinland-pfälzische Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen	
	<i>Roland Hertel</i>	150
	Literatur	152

4.2	Institutionelle, fachliche und persönliche Voraussetzungen für die Täterarbeit	
	<i>Anja Steingen</i>	152
4.2.1	Institutionelle Voraussetzungen	152
4.2.2	Anforderungen an die Finanzierung	153
4.2.3	Anforderungen an die Fachkräfte	154
4.2.4	Anforderungen an das professionelle Team	155
	Literatur	156
4.3	Berücksichtigung genderspezifischer Aspekte in der Täterarbeit bei häuslicher Gewalt	
	<i>Gerhard Hafner</i>	156
	Literatur	158
5	Wirksamkeit der Arbeit mit Partnergewalttätern zur Rückfallprävention	
	<i>Christoph Liel</i>	159
	Literatur	164
6	Praxis der Täterarbeit	167
6.1	Erst- und Informationsgespräche	
	<i>Annett Engelmann und Wolfram Palme</i>	167
	Literatur	170
6.2	Anamnese und Diagnostik in der Täterarbeit	
	<i>Roland Hertel und Anja Steingen</i>	170
6.2.1	Lebenslängsschnittanalyse	172
6.2.2	Querschnittanalyse	178
6.2.3	Analyse der Relevanzbezüge und Wertvorstellungen	180
6.2.4	Einordnung der gewonnenen Erkenntnisse	180
6.2.5	Zulassungs- und Ausschlusskriterien für die Täterarbeit bei häuslicher Gewalt	181
6.2.6	Zum grundsätzlichen Vorgehen bei zusätzlichen Erhebungen	182
6.2.7	Gesprächsführung	183
	Literatur	183
6.3	Einschätzung des Rückfallrisikos für Partnergewalt – ein unverzichtbareres Element der Diagnostik	
	<i>Christoph Liel</i>	184
6.3.1	Bedeutung der Einschätzung des Rückfallrisikos für die Täterarbeit	184
6.3.2	Risikoeinschätzung als Qualitätsmerkmal der Diagnostik	186

6.3.3	Risikoeinschätzung aus wissenschaftlicher Sicht	189
6.3.4	Vorschläge zur Einschätzung des Rückfallrisikos	
	für Partnergewalt	191
6.3.4.1	Dynamisches Risikoanalysesystem Intimpartner	192
6.3.4.2	Danger Assessment	193
6.3.4.3	Spousal Assault Risk Assessment Guide	193
6.3.4.4	Ontario Domestic Assault Risk Assessment und Domestic Violence Risk Appraisal Guide	194
6.3.4.5	Risikoscreening für Partnergewalt	196
6.3.5	Schlussfolgerungen	198
	Literatur	200
6.4	Dokumentation und Evaluation in der Täterarbeit	
	<i>Heike Küken-Beckmann</i>	203
	Literatur	207
6.5	Umgang mit erneuter Paargewalt und Ausschluss aus dem laufenden Täterprogramm	
	<i>Anja Steingen</i>	208
	Literatur	209
6.6	Gruppenarbeit	
	<i>Marc Thomas</i>	209
6.6.1	Ziele des Gruppenprogramms	209
6.6.2	Überblick über die Module des Gruppenprogrammes	211
6.6.3	Allgemeine Hinweise zur Durchführung von Täterarbeit HG	214
6.6.4	Grundlegende Methoden in der Täterarbeit	218
6.6.4.1	Kognitive Umstrukturierung	219
6.6.4.2	Gesprächsführung und Frageformen	222
6.6.4.3	Spiegeln	234
6.6.4.4	Personalisierungen und Ich-Botschaften	237
6.6.4.5	Hausaufgaben	239
6.6.4.6	Arbeit mit Metaphern	241
6.6.4.7	Projektive Verfahren – Arbeit mit inneren Anteilen	246
6.6.4.8	Rollenspiele	251
6.6.4.9	Impact-Techniken	254
6.6.4.10	Rituale	260
6.6.5	Ausgewählte Methoden für die Module in der Täterarbeit	261
6.6.5.1	Gewaltbegriff und Gewalthandlung	261
6.6.5.2	Notfallpläne erarbeiten	264
6.6.5.3	Tatrekonstruktion und Tatkonfrontation	265
6.6.5.4	Bilanz der Gewalt	271

6.6.5.5	Selbstwahrnehmung und Selbstkontrolle	274
6.6.5.6	Auswirkungen der Gewalt	278
6.6.5.7	Männer-, Frauenbild	279
6.6.5.8	Vaterrolle	281
6.6.5.9	Alternative Konfliktlösestrategien	282
6.6.5.10	Kommunikationsmuster	284
6.6.5.11	Eigene Opfererfahrungen	286
	Literatur	287
6.7	Krisengespräche mit Tätern häuslicher Gewalt	
	<i>Anja Steingen</i>	289
6.8	Gespräche mit der gewaltbetroffenen (Ex-)Partnerin im Rahmen der Täterarbeit HG	
	<i>Anja Steingen</i>	291
6.9	Gewaltsensible Paar- bzw. Elterngespräche im Rahmen der Täterarbeit	
	<i>Annett Engelmann und Wolfram Palme</i>	293
6.9.1	Grundannahmen und -haltungen für gewaltsensible Paar- bzw. Elterngespräche	294
6.9.2	Voraussetzungen für Paar- bzw. Elterngespräche im Rahmen der Täterarbeit	295
6.9.3	Institutionelle Rahmenbedingungen für die Durchführung von Paar- bzw. Elterngesprächen im Rahmen der Täterarbeit	296
6.9.4	Praxis gewaltsensibler Paar- bzw. Elterngespräche	300
6.9.4.1	Praktische Hinweise zur Arbeit des Fachkräfteteams	302
6.9.4.2	Inhaltliche Gestaltung von Paar- bzw. Elterngesprächen	303
6.9.5	Möglichkeiten und Risiken gewaltsensibler Paar- bzw. Elterngespräche	306
	Literatur	307
6.10	Täterarbeit im Einzelsetting	
	<i>Annett Engelmann und Wolfram Palme</i>	308
6.10.1	Inhaltliche Ausgestaltung der Täterarbeit im Einzelsetting	308
6.10.2	Rahmenbedingungen und Anforderungen an die Fachkraft	309
	Literatur	310
7	Ausblick	
	<i>Anja Steingen</i>	311
	Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	313

Vorwort

Kooperation ist der Schlüssel

Gewaltfreiheit gehört zu den zentralen Grundwerten des menschlichen Zusammenlebens. Die Ausübung von Gewalt verletzt Menschen in ihren gesetzlich verbürgten Grundrechten und beschränkt sie in ihrer Entfaltung und Lebensgestaltung. Frauen erleben überall auf der Welt und auch in Deutschland in einem hohen Ausmaß geschlechtsspezifische Gewalt, häufig durch ihren Partner oder Expartner.

Eine wirksame und nachhaltige Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen ist undenkbar ohne die Inverantwortungnahme der Täter – beides ist miteinander verknüpft. Die professionelle und verantwortungsbewusste Arbeit mit den Tätern, die in einen wirkungsvollen Opferschutz vor Ort eingebettet ist, leistet einen wichtigen Beitrag zur Gewaltprävention. Dazu gehört es auch, die Täter deutlich und zeitnah mit den Konsequenzen ihres Verhaltens zu konfrontieren. Denn nur, wenn die Täter ihre Verhaltensmuster bewusst ändern, können sie ihre Fähigkeit verbessern oder überhaupt entwickeln, konstruktive Beziehungen zur Partnerin und zu den Kindern aufzubauen. Täterarbeit ist ein Weg für ein gewaltfreies Leben für die Täter, und sie kommt gleichzeitig auch den betroffenen Frauen und Kindern zugute.

Täterarbeit hat mittlerweile in Deutschland einen unverzichtbaren Platz bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt. Dazu gehört auch, dass Täterarbeit und Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems erfolgreich miteinander kooperieren und Täterarbeit im Rahmen von interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt stattfindet.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt und ihre Mitgliedsorganisationen haben in ihrer bereits mehr als 10-jährigen Geschichte der Täterarbeit und der Kooperation einen hohen Standard und auch Stellenwert gegeben. Für diese Pionierarbeit und dieses Engagement

möchte ich Ihnen, der BAG, und allen mitwirkenden Organisationen, im Namen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herzlich und ausdrücklich danken. Wir sind von der Täterarbeit und Ihrem Kooperationsansatz als einem wichtigen Präventionsinstrument im Bereich häuslicher Gewalt überzeugt. Für die Zukunft hoffe ich, dass die Täterarbeit noch bekannter und in weiteren Feldern ein- und umgesetzt werden wird. Das vorliegende Werk wird einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

Dr. jur. Birgit Schweikert

Ministerialdirigentin, Leiterin der Unterabteilung 40 Gleichstellung im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Leiterin der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Häusliche Gewalt«

1 Einleitung

Anja Steingen

»Gewalt gegen Frauen ist die vielleicht schändlichste aller Menschenrechtsverletzungen. Sie kennt keine Grenzen, weder geographisch noch kulturell, noch im Hinblick auf materiellen Wohlstand. Solange sie anhält, können wir nicht behaupten, dass wir wirklich Fortschritte in Richtung Gleichstellung der Geschlechter, Entwicklung und Frieden machen.«
(Kofi Annan, ehemaliger Generalsekretär der Vereinten Nationen, New York, Juni 2000)¹

Häusliche Gewalt ist nicht nur eine der schändlichsten, sondern auch eine der häufigsten Menschenrechtsverletzungen unserer Zeit. Ihre gesellschaftlichen Folgekosten sind weltweit enorm und kaum zu beziffern.

Nicht zuletzt deshalb nehmen international die Bemühungen zu, häusliche Gewalt zu beenden. Bis September 2018 haben z. B. 46 Staaten die *Istanbul-Konvention* unterzeichnet, einen völkerrechtlichen Menschenrechtsvertrag, der die Vertragsstaaten verpflichtet, umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention, zum Schutz und zu rechtlichen Sanktionen gegen häusliche Gewalt zu ergreifen. 33 Staaten haben die Istanbul-Konvention inzwischen ratifiziert. In Deutschland trat sie am 01.02.2018 in Kraft.

Der Gesetzgeber, die Verwaltung und die Gerichte sind damit rechtlich an alle Regelungen der Konvention gebunden und müssen diese umsetzen.

Die Bundes- und Landesregierungen und -behörden müssen die zur Umsetzung der Konvention erforderliche Infrastruktur bereitstellen. Dazu zählen auch Beratungs- und Unterstützungsangebote für Opfer und Täter häuslicher Gewalt.

Erstmalig wurde damit in Deutschland die rechtliche Verpflichtung für die Bereitstellung von Angeboten der Täterarbeit im Bereich der häuslichen Gewalt geschaffen. Eine weitere wichtige Rechtsgrundlage für die deutsche Täterarbeit ist das *Gesetz zur Stärkung der Täterverantwortung*, welches die

1 <https://www.unric.org/html/german/frauen/nr4.pdf> (Zugriff am 16.07.2019).

juristische Zuweisung von Tätern in Täterprogramme (soziale Trainingskurse) ermöglicht.

Die Täterarbeit ist in Deutschland ein relativ neues Arbeitsfeld. Anfang der 1990er-Jahre entstanden verschiedene, qualitativ sehr unterschiedliche Angebote, deren Nutzen oder Risiken kaum bekannt waren.

Zwischen 2000 und 2004 fand im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) eine erste wissenschaftliche Begleitung und Evaluation der Täterarbeitsprojekte in Deutschland statt (WIBIG).

Das Ergebnis machte deutlich, dass wissenschaftlich fundierte Qualitätsstandards für die Täterarbeit unabdingbar sind.

Anders als in anderen Bereichen der Straffälligenhilfe, haben Täter und Opfer häuslicher Gewalt in vielen Fällen weiterhin engen Kontakt miteinander, und es besteht eine besonders hohe Wiederholungsgefahr für Gewalttaten. Alle Interventionen im Kontext häuslicher Gewalt können zumindest eine vorübergehende Erhöhung der Gefährdungslage mit sich bringen. Dies bedeutet eine besondere Verantwortlichkeit der Täterarbeit. Alle Interventionen in diesem Bereich müssen daher auf ihren Nutzen und ihre Risiken hin überprüfbar sein.

Mit Unterstützung des BMFSJ fanden zwischen 2005 und 2007 erste Treffen der deutschen Täterarbeitseinrichtungen statt, die in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt tätig sind. Eine Arbeitsgruppe der Täterarbeit entwickelte in dieser Zeit gemeinsam mit Vertreterinnen und Vertretern des BMFSFJ, der Dachverbände der Frauenunterstützungsorganisationen, der Justiz und der Wissenschaft einen Mindeststandard für die Täterarbeit mit männlichen Tätern häuslicher Gewalt in heterosexuellen Beziehungen. Dieser wurde in einer ersten Fassung 2007 verabschiedet und in den Folgejahren kontinuierlich weiterentwickelt sowie an aktuelle Erkenntnisse angepasst.

Täterarbeit wird darin als ein Baustein der gesellschaftlichen Intervention gegenüber Partnergewalt definiert, der sowohl auf der fallbezogenen als auch auf übergeordneter, institutioneller Ebene in das Interventionsnetz aus polizei-, straf- und zivilrechtlichen Sanktionen der Täter sowie der Unterstützung der betroffenen Frauen und Kinder, eingebunden sein muss.

Diese verbindlichen Interventionsstrukturen sind notwendig, da die Wirksamkeit von Täterarbeit hinsichtlich der Verhinderung weiterer Gewalt wesentlich davon abhängt, wie gut diese Kooperation gelingt.

Der Standard gilt sowohl für die Arbeit mit justiziell gewiesenen Männern als auch mit Selbstmeldern.

2007 wurde auch die Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BAG TäHG e. V.), als interinstitutioneller, interkultureller Dachverband für Täterarbeitseinrichtungen häuslicher Gewalt in Deutschland, gegründet. Ihr gehören Einrichtungen an, die in interinstitutionellen Kooperationsbündnissen gegen häusliche Gewalt mit Tätern und Opfern häuslicher Gewalt arbeiten, Opferschutz leisten und gewaltpräventiv wirken.

Der Verein hat sich u. a. zum Ziel gesetzt, die Täterarbeit in Deutschland qualitativ weiterzuentwickeln und legt für seine Mitgliedseinrichtungen verbindliche Leitlinien zur Täterarbeit fest. Andere Täterarbeitseinrichtungen sowie Kooperationspartner erhalten eine Orientierung.

Das *Weiterbildungsinstitut Gewaltprävention in engen sozialen Beziehungen (WGesB)* fördert als Bildungseinrichtung der BAG TäHG e. V. durch Tagungen und Bildungsveranstaltungen die Qualität der Beratungsarbeit und die Arbeit mit Tätern im Bereich der Häuslichen Gewalt. In diesem Rahmen wird seit mehreren Jahren die berufsbegleitende Weiterbildung zur *Fachkraft für Täterarbeit Häusliche Gewalt nach BAG TäHG (FTHG)* angeboten.

Dieses Buch wurde insbesondere für die pädagogische Praxis der Täterarbeit geschrieben. Es richtet sich an alle, die mit männlichen Tätern häuslicher Gewalt arbeiten oder arbeiten wollen. Es ist aber grundsätzlich für alle Akteurinnen und Akteure im Interventionsnetz gegen häusliche Gewalt geeignet – für Fachkräfte der Frauenunterstützung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Polizei und der Justiz, die einen Überblick über das Phänomen und die Zusammenhänge häuslicher Gewalt und die Möglichkeiten, Voraussetzungen und Grenzen qualitativ hochwertiger Täterarbeit gewinnen wollen.

Der erste Teil des Buches bietet eine Begriffsbestimmung und ermöglicht eine statistische Einordnung des Phänomens der häuslichen Gewalt. Unterschiedliche Tätertypen und Tatmotivationen für häusliche Gewalt werden beschrieben, und welche Folgen häusliche Gewalt für die betroffenen Frauen und Kinder hat. Ausführlich wird die komplexe Paardynamik von Partnerschaftsgewalt erläutert, die nicht selten zur jahrelangen Aufrechterhaltung der Paargewalt beiträgt.

Im zweiten Teil des Buches werden umfassend die Akteurinnen und Akteure im Interventionsnetz, ihre Aufgaben und rechtlichen Kooperations-

möglichkeiten betrachtet und die institutionellen Voraussetzungen sowie fachlichen und persönlichen Anforderungen an Fachkräfte in der Täterarbeit beschrieben.

An die Darstellung des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes zur Wirksamkeit von Täterarbeit schließt sich ein umfassender Praxis teil an, der die einzelnen Phasen und Module der Täterarbeit dezidiert beschreibt. Beispielhafte Methoden und Übungen ergänzen diesen Teil. Einen besonderen Schwerpunkt bildet hier insbesondere das Thema Risiko- und Fallmanagement in Fällen häuslicher Gewalt.

2 Phänomen der häuslichen Gewalt

2.1 Begriffsbestimmung

Anja Steingen

In verschiedenen wissenschaftlichen Fachrichtungen finden sich unterschiedliche Definitionen für die Begriffe Aggression und Gewalt. Nicht selten werden beide Termini sogar synonym verwendet. In der praktischen Arbeit mit gewalttätigen Menschen ist eine Unterscheidung von Aggression und Gewalt aber nahezu unumgänglich. Auch für ein Verständnis der Zusammenhänge häuslicher Gewalt und eine Vergleichbarkeit mit anderen Arbeiten zu diesem Thema ist eine vorausgehende Begriffsklärung notwendig. Aufgrund der Fülle verschiedener Definitionen werden in diesem Kapitel nur jene vorgestellt, die grundlegend für die Arbeit mit häuslichen Gewalttätern sind.

2.1.1 Aggression – Definition, Motive und Geschlechterunterschiede

In der Literatur lassen sich für den Terminus Aggression über 200 Definitionen unterschiedlicher Fachrichtungen finden. In der Arbeit mit häuslichen Gewalttätern ist aber vor allem eine biologische Betrachtungsweise von Aggression sinnvoll.

Aggression beschreibt demnach die positive Durchsetzungsfähigkeit von Tieren und Menschen und ist lebensnotwendig, um Ziele zu erreichen, sich zu behaupten, sich abgrenzen und schützen zu können. Aggression ist deshalb ein wichtiger Aspekt der Lebenskraft und der psychischen Gesundheit.

Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen dieser gesunden Aggression und Gewaltverhalten. So sind bei gewalttätigen Menschen

gesunde Aggressionen oft gehemmt und ihr Gewaltverhalten ist ungeeignet, um sich sinnvoll abzugrenzen oder zu behaupten. Es richtet sich häufig nicht gegen die tatsächlichen Aggressionsauslöser und realen Bedrohungen, sondern meistens gegen andere Personen.

Für die Arbeit mit häuslichen Gewalttätern ist die Betrachtung verschiedener Aggressionsmotive von Bedeutung. Gendreau & Archer (2005) unterscheiden instrumentelle Aggression (Synonyme: planerische, proaktive, kalte Aggression) und affektive Aggression (Synonyme: defensive, impulsive, heiße Aggression):

Instrumentelle Aggression

Instrumentelle Aggression benötigt keine direkten Auslöser, ist geplant, kontrolliert und von sozialem Lernen und Verstärkung abhängig. Sie ist darauf gerichtet, bestimmte Ziele zu erreichen, z. B. Besitz, Sex oder Macht. Die Wahrnehmung der Betroffenen ist während des aggressiven Handelns nicht eingeschränkt. Sie können überlegen, die Folgen ihres Handelns abwägen und ihr Verhalten jederzeit kontrollieren und variieren. Instrumentelle Aggression kann relativ emotionsarm ablaufen oder sogar mit positiven Gefühlen von Lust, Freude und Macht verbunden sein. Beispiele hierfür sind z. B. Sportler in einem Wettkampf; Politiker, die sich für ihre Ziele einsetzen oder Jäger, die ein Tier erlegen.

Affektive Aggression

Affektive Aggression dient überwiegend der Vermeidung bestimmter Situationen, z. B. von Bedrohungen, Frustrationen oder Schmerz. Die Wahrnehmung und Steuerungsfähigkeit der Betroffenen sind während des aggressiven Handelns eingeschränkt. Sie können nur begrenzt überlegen, Kontexte wahrnehmen oder die Konsequenzen ihres Verhaltens einbeziehen. Affektive Aggression ist mit starken Gefühlen von Angst, Ärger oder Wut verbunden.

Eine weitere wichtige Unterteilung affektiver Aggressionen nimmt Friedman (2010) vor. Sie unterscheidet reaktive von intrinsisch motivierter Aggression:

- *Reaktive Aggression*

Bei reaktiven Aggressionen handelt es sich um starke affektive Reaktio-

nen auf unmittelbar erlebte Bedrohungen. Dabei kommt den Situationsbewertungen der Betroffenen eine besondere Bedeutung zu. So spielt es keine Rolle, ob tatsächliche Bedrohungen vorhanden sind, sondern es ist entscheidend, ob die Betroffenen eine Situation als solche empfinden. Ein typisches Kennzeichen reaktiver Aggressionen und eine Abgrenzungsmöglichkeit gegenüber anderen Aggressionsmotiven besteht darin, dass das aggressive Handeln mit dem Ende der wahrgenommenen Bedrohung endet.

- *Intrinsisch motivierte Aggression*

Im Gegensatz zur reaktiven Aggression benötigt intrinsisch motivierte Aggression keine unmittelbare Bedrohung zur Auslösung, sondern sie stellt eine späte Reaktion auf erlittene Traumata und Extrembelastungen dar. Nach einer längeren Phase anwachsender innerer Spannungen, kommt es zu plötzlichen und impulsiven Wutausbrüchen mit Kontrollverlust. Es kann auch vorkommen, dass die Betroffenen nach Gelegenheiten suchen, um ihre als unerträglich empfundenen inneren Anspannungen abzureagieren. Das aggressive Verhalten endet typischerweise erst dann, wenn sich die Betroffenen emotional entladen haben.

Bei allen Aggressionsformen kommt es, bei einer erfolgreichen Ausführung, im Ergebnis zu positiven Emotionen (Belohnung) – entweder durch Zielerreichung, das Ende von Bedrohung, Frustration oder Schmerz bzw. Erleichterung und Spannungsabbau. Dies führt in der Folge zu einer erhöhten Auftretenswahrscheinlichkeit aggressiven Verhaltens in ähnlichen Situationen (Lernen).

Aggression – in seinen verschiedenen Ausformungen – ist ein überlebenswichtiges Motiv und es gibt sie bei allen Menschen und in allen Kulturen. Form und Stärke werden aber durch die genetische Ausstattung, die Sozialisation und gesellschaftliche Umstände beeinflusst. Ob auch das Geschlecht die Ausprägung von Aggression bei Menschen beeinflusst, ist bislang umstritten. In der Fachliteratur lassen sich zwar deutliche Hinweise darauf finden, dass Männer insgesamt aggressiver agieren als Frauen und im Geschlechtervergleich häufiger instrumentelle Formen der Aggression zeigen. Ob diese Unterschiede jedoch auf das biologische Geschlecht oder Sozialisationsaspekte zurückzuführen sind, ist bislang ungeklärt.

Bei allen Menschen lassen sich sowohl instrumentelle als auch affektive Aggressionsmotive und oft auch Mischformen beobachten. Deshalb gilt es, in der praktischen Arbeit einen individuellen Blick zu bewahren, und die

Aggressionsmotive in jedem Einzelfall zu berücksichtigen, da unterschiedliche Aggressionsmotive verschiedene Interventionen erfordern (vgl. auch Kapitel *Tätertypologie*).

2.1.2 Gewalt - Definition und Geschlechterunterschiede

Bei Gewalt handelt es sich um ein komplexes Phänomen und es gibt keine exakte wissenschaftliche Definition.

Das liegt vor allem daran, dass Werte und Normen kulturellen Einflüssen unterliegen und sich aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung verändern. Es ist daher zeit- und kulturabhängig, welches Verhalten als normales Durchsetzungsverhalten (Aggression) und welches als Gewalt betrachtet wird. Partnerschaftsgewalt ist dafür ein gutes Beispiel. Während in einigen Kulturen bis heute und auch in Deutschland noch bis vor wenigen Jahrzehnten körperliche Gewalt gegen die Ehefrau als Recht des Ehemannes galt, ist dies heute in Deutschland und vielen anderen Ländern der Welt ein Straftatbestand.

Der Begriff Gewalt lässt sich nicht neutral definieren, sondern enthält immer normative Wertungen. Gewalt ist sozusagen gesellschaftlich normierte Aggression, d. h., gesellschaftliche Werte und Normen bestimmen, welches aggressive Verhalten als Gewalt definiert wird. Gewaltverhalten können instrumentelle und affektive Motive sowie Mischformen zugrunde liegen (Wahl, 2009).

In Politik, Wissenschaft und Praxis dominieren bislang Gewaltbegriffe, die einseitig auf körperliche Gewalt fokussieren. So definiert z. B. die Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization, 2002, S. 6) Gewalt wie folgt:

»Der absichtliche Gebrauch von angedrohtem oder tatsächlichem körperlichem Zwang oder physischer Macht gegen die eigene oder eine andere Person, gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder konkret oder mit hoher Wahrscheinlichkeit zu Verletzungen, Tod, psychischen Schäden, Fehlentwicklung oder Deprivation führt.«

Mit derartigen Definitionen können jedoch die vielfältigen schädigenden Verhaltensmuster in Beziehungen, die oft nicht nur körperlich sind, aber für die Opfer gravierende und langanhaltende negative Folgen haben, nicht ausreichend erfasst werden.

Herr M. fordert von seiner Partnerin, ihm ihre Geldkarte zu geben und das Elterngeld auf sein Konto überweisen zu lassen. Als sie zunächst nicht einwilligt, bedrängt er sie permanent: Er macht ihr Schuldgefühle, indem er behauptet, sie würde ihm nicht vertrauen und ihn nicht lieben. Er wertet sie ab, indem er ihr erklärt, sie könne nicht mit Geld umgehen und es sei nur zu ihrem Besten, wenn er sich darum kümmere. Er droht mit Trennung, Entzug des Kindes usw. Seine Partnerin gibt letztlich nach und Herr M. kontrolliert in Kürze ihre gesamten Finanzen und teilt ihr Geld nach seinem Dafürhalten zu. Wenn sie seine Wünsche erfüllt, bekommt sie ein kleines Taschengeld. In Konfliktsituationen gibt er ihr nichts. Das führt dazu, dass seine Partnerin kein Geld hat, um sich z. B. Monatsbinden zu kaufen. Er verlangt von ihr, ihn anzubetteln und ihm sexuelle Gefälligkeiten zu erweisen, bis er ihr die wenigen Euro für die benötigten Hygieneartikel zugesteht.

Ein auf körperliche Gewalt reduzierter Gewaltbegriff hat zur Folge, dass auch der gesellschaftliche Fokus noch immer stark auf körperlicher Gewalt liegt. Das Leid der Opfer wird dadurch verharmlost, sie erfahren keine, zu späte oder ungeeignete Hilfen, und das Verhalten der Täter wird legitimiert und verstärkt.

Im Bereich der häuslichen Gewalt setzen sich deshalb zunehmend Gewaltbegriffe durch, die das Spektrum schädigender Verhaltensweisen in Beziehungen besser erfassen (s. nachfolgend).

Während die Definitionen von Gewalt geschlechtsneutral sind, zeigen sich Unterschiede zwischen den Geschlechtern hinsichtlich der Arten, Formen, Kontexte und Anlässe des Gewalthandelns.

Männer zeigen z. B. mehr instrumentelle und offen körperliche Gewalt als Frauen (vgl. Wahl, 2009). Das bedeutet, dass Männer tendenziell eher körperliche Auseinandersetzungen suchen und diese gezielt einsetzen, um ihre Interessen durchzusetzen. Frauen nutzen dagegen weniger körperliche Gewaltformen und sind eher gewalttätig, um auf Konflikte und Probleme in Beziehungen zu reagieren.

2.1.3 Häusliche Gewalt

Auch bezogen auf häusliche Gewalt existieren verschiedene Definitionen, die nicht nur das Vergleichen verschiedener Daten, z. B. regionale Polizeistatistiken, erschweren, sondern auch zum Teil zu einer Zusammenfassung verschiedener Phänomene mit jeweils eigenständigen Gewaltdynamiken und unterschiedlichen Zusammenhängen führen. So werden nicht selten unter häuslicher Gewalt alle Gewalttaten verstanden, die in einem familiären Kontext bzw. in häuslicher Gemeinschaft zu beobachten sind, d. h. sowohl Gewalt zwischen Partnern, Eltern und Kindern oder anderen Familienangehörigen. Diese Zusammenfassung kann zu einer Verzerrung der Befundlage führen und ist in der Täterarbeit nicht sinnvoll, da alle diese Zielgruppen eigene Interventionsansätze benötigen, die sich deutlich voneinander unterscheiden.

Diesem Handbuch liegt daher die Definition der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e. V. (BMFSFJ, 2019, S. 5) zugrunde, die häusliche Gewalt wie folgt definiert:

»Im vorliegenden Standard wird unter häuslicher Gewalt die Gewalt von Männern gegen ihre (Ex-)Partnerinnen verstanden. Wohl wissend, dass damit nur ein Ausschnitt von Gewalt im sozialen Nahraum betrachtet wird. Für andere Zielgruppen (Gewalt in gleichgeschlechtlichen Beziehungen, Gewalt gegen Kinder, Gewalt von Kindern gegen Eltern, Gewalt von Frauen gegen (Ex-)Partner) müssen ggf. weitere Konzepte und Standards entwickelt werden.

Unter Gewalt wird in diesem Papier jede zielgerichtete Verletzung der körperlichen, seelischen und sozialen Integrität einer anderen Person verstanden. Häusliche Gewalt kann ein Muster von kontrollierendem Verhalten beinhalten, das ernsthafte und langanhaltende negative Auswirkungen auf Wohlergehen, Selbstwertgefühl, Autonomie, körperliche und seelische Gesundheit der geschädigten Person haben kann. Häusliche Gewalt beinhaltet physische, psychische, sexualisierte, soziale, emotionale und ökonomische Gewalt, Isolation, Stalking, Bedrohung und Einschüchterung.«

Täterarbeit liegt ferner folgendes Grundverständnis von Gewalt zugrunde (BMFSFJ, 2019, S. 5):

- »Gewalttätiges Verhalten ist erlernt. Gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien können erlernt werden.
- Täter sind für ihr gewalttätiges Verhalten zu 100 Prozent verantwortlich.
- Gewalttätigem Verhalten liegt eine Entscheidung zugrunde.
- Gewalttätiges Verhalten zielt darauf ab, Kontrolle zu sichern und Macht (wieder) herzustellen.
- Konflikt- und Gewaltverhalten sind zu differenzieren.
- Gewalttätiges Verhalten ist in historische und gesellschaftliche, insbesondere das Genderverhältnis betreffende Kontexte eingebunden und dient überwiegend der Stabilisierung und Erhaltung von Machtverhältnissen.
- Häusliche Gewalt tritt in jeder sozialen Lage (Schicht) auf.«

Literatur

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hg.) (2019). Arbeit mit Tätern in Fällen häuslicher Gewalt: Standard der Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt e.V. (3. Aufl.) Berlin. <https://www.bmfsfj.de/blob/95364/706d4734367217eddb5b5e31a83f0669/standards-taeterarbeit-haeusliche-gewalt-data.pdf> (Zugriff am 07.06.2019).
- Friedmann, R. (2010). Motive jugendlichen Gewalthandelns. In: DHB-Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (Hg.), Kriminalpolitik gestalten. Übergänge koordinieren – Rückfälle verhindern. Beiträge der 20. DHB-Bundestagung, Köln, Band 1, 133–153.
- Gendreau, P. L. & Archer, J. (2005). Subtypes of aggression in humans and animals. In: R. E. Tremblay, W. H. Hartup, & J. Archer (Eds.), Developmental origins of aggression. New York: Guilford Press, 25–46.
- Wahl, K. (2009). Aggression und Gewalt. Heidelberg: Spektrum Verlag.
- World Health Organization (2002). Weltbericht Gewalt und Gesundheit, Zusammenfassung Europa. http://www.who.int/violence_injury_prevention/violence/world_report/en/summary_ge.pdf (Zugriff am 21.08.2018).

2.2 Zahlen und Fakten

Gerhard Hafner

Häusliche Gewalt ist sehr verbreitet – dies ist unstrittig. Die Prävalenz kann sich jedoch sehr stark unterscheiden, je nachdem von wem und wie sie erhoben wird. Die Polizeilichen Kriminalstatistiken kommen z. B. zu erheblich anderen Zahlen als Erhebungen, die mittels Befragungen gewonnen werden.

Unterschiedliche Begriffe und Definitionen sind grundlegend. Die Kriminalstatistische Auswertung des Bundeskriminalamts (BKA) für das Berichtsjahr 2017 legt den Begriff »Partnerschaftsgewalt« zugrunde, wobei »Partnerschaft« als eine »Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung« differenziert wird nach »Ehepartner«, »eingetragene Lebenspartnerschaft«, »Partner nichtehelicher Lebensgemeinschaften« und »ehemalige Partnerschaften« (BKA, 2018, S. 3).

2.2.1 Helffelduntersuchungen

Das *Helffeld* gibt nur einen Ausschnitt des Kriminalitätsgeschehens wieder. Dies sind die Straftaten, die der Polizei durch eigene Ermittlungen oder Anzeige bekannt werden und die sie in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) veröffentlicht. Der Anteil der nicht registrierten Kriminalität macht das sog. *Dunkelfeld* aus.

Unter Partnerschaftsgewalt fasst das BKA für das Berichtsjahr 2017 (BKA, 2018) die Kategorien:

- Mord und Totschlag;
- gefährliche Körperverletzung;
- schwere Körperverletzung;
- Körperverletzung mit Todesfolge;
- vorsätzliche einfache Körperverletzung;
- Vergewaltigung, sexuelle Nötigung.

Zusätzlich fügt das BKA für das Berichtsjahr 2017 hinzu:

- Bedrohung, Stalking, Nötigung (psychische Gewalt);
- Freiheitsberaubung;
- Zuhälterei;
- Zwangsprostitution;
- Verletzung der Unterhaltspflicht.

Beleidigung und Verleumdung fallen für das BKA zwar auch unter psychische Gewalt, wurden aber in der kriminalstatistischen Auswertung nicht berücksichtigt. Dagegen nahm das BKA für das Berichtsjahr 2017 Tatverdächtige hinsichtlich § 170 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht auf.

»Im Jahr 2017 wurden unter den modifizierten Straftaten(-gruppen) Mord und Totschlag, Körperverletzungen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Bedrohung, Stalking, Nötigung, Freiheitsberaubung, Zuhälterei und Zwangsprostitution insgesamt 138.893 Opfer von vollendeten und versuchten Delikten der Partnerschaftsgewalt erfasst. Gemessen an der Gesamtzahl der unter diesen Straftaten(-gruppen) registrierten Opfer entspricht dies einem Anteil von 16,5 %.« (BKA, 2018, S. 4)

»Von den im Jahr 2017 unter Mord und Totschlag, Körperverletzungen, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Bedrohung, Stalking Nötigung, Zuhälterei und Zwangsprostitution insgesamt erfassten 138.893 Opfern vollendeter und versuchter Delikte der Partnerschaftsgewalt waren 113.965 (82,1 %) Personen weiblichen und 24.928 (17,9 %) Personen männlichen Geschlechts.« (BKA, 2018, S. 5)

»Bei 127.236 (91,6 %) Opfern handelte es sich um Erwachsene (ab 21 Jahre), davon 103.364 (81,2 %) Frauen und 23.872 (18,8 %) Männer. Am häufigsten betroffen waren Opfer der Altersklasse der 30-bis 39-Jährigen (44.238 Personen; 31,9 %), gefolgt von jenen der Altersklasse der 40- bis 49-Jährigen (25.735 Personen; 18,5 %). Bei aufsteigender Sortierung der Altersklassen sinkt der prozentuale Anteil weiblicher Opfer sukzessive (<21: 90,9 %; 21<25: 86,9 %; 25<30: 84,8 %, 30<40: 82,7 %; 40<50: 78,7 %; 50<60: 72,1 %; ab 60: 70,0 %).« (BKA, 2018, S. 6)

»Bei 45.136 (37,6 %) der registrierten Tatverdächtigen (Bezugsgröße: 120.174) handelte es sich um den ehemaligen Partner, bei 40.431 (33,6 %) um den Ehepartner und bei 34.246 (28,5 %) um den Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Der prozentuale Anteil männlicher Tatverdächtiger war bei den Ehepartnern (33.162 Personen; 82,0 %) und in der Kategorie ehemalige Partnerschaften (36.796 Personen; 81,5 %) am höchsten.« (BKA, 2018, S. 11)

Hinsichtlich des Geschlechterverhältnisses beschreibt das BKA die signifikante Gewaltbetroffenheit von Frauen.

»Weit überwiegend richten sich die Gewalttaten gegen Frauen (2016: 82,1 % weibliche Opfer). Die Anzahl weiblicher Opfer von Partnerschaftsgewalt hat bis 2013 zugenommen (2013: 100.766 Personen; 2014: 103.928 Personen; 2015: 104.290 Personen; 2016: 108.956 Personen). Ohne die Erweiterung der Deliktskategorien im Jahr 2017 wurde ein leichter Rückgang auf 107.957 weibliche Opfer registriert.« (BKA, 2018, S. 22)

Für das Berichtsjahr 2017 nahm das BKA Tatverdächtige hinsichtlich § 170 StGB Verletzung der Unterhaltspflicht auf, »da die Vorenthaltung von Unterhalt für den Unterhaltsberechtigten eine große Einschränkung darstellt, die auch als ökonomische Gewalt gesehen werden kann.« (BKA, 2018, S. 23) Im Jahr 2017 wurden insgesamt 5.552 Tatverdächtige von Straftaten nach § 170 Verletzung der Unterhaltspflicht registriert, davon 5.276 (95,0 %) Personen männlichen und 276 (5,0 %) weiblichen Geschlechts. Gegenüber dem Vorjahr weist die Anzahl der Tatverdächtigen (2016: 6.443 Personen) einen Rückgang um 13,8 % auf. Somit ist seit 2013 (8.845 Tatverdächtige) eine kontinuierliche Abnahme zu verzeichnen. Der Rückgang spiegelt sich sowohl bei den männlichen Tatverdächtigen (2016: 6.117 Tatverdächtige; -13,7 %) als auch den weiblichen (2016: 326 Tatverdächtige; -15,3 %) wider. Insgesamt waren 2.930 (52,8 %) der Tatverdächtigen bereits zuvor in Erscheinung getreten (nicht mit »vorbestraft« gleichzusetzen) (BKA, 2018, S. 19).